

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.01.1971

Geschäftszahl

0386/70

Rechtssatz

Eine Niederschrift die sowohl vom Beschwerdeführer als auch von dessen Rechtsvertreter ohne jede Einwendungen unterfertigt wurde liefert daher im Sinne der Bestimmungen des § 15 AVG 1950, der gemäß § 24 VStG 1950 im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, vollen Beweis über den Verlauf und den Gegenstand der Amtshandlung.